

Positionspapier der Flächenagentur Baden-Württemberg zur Novellierung der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO BW)

Stand: 15.06.2026

Die Flächenagentur Baden-Württemberg spricht sich für eine zeitnahe, fachlich ambitionierte und praxistaugliche Novellierung der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg aus. Das Ökokonto hat sich als Instrument vorgezogener Realkompensation bewährt. Ökopunkte sind die anerkannte Bewertungswährung für naturschutzfachliche Aufwertungen; sie schaffen Vergleichbarkeit, Transparenz und Vertrauen.

Die neue ÖKVO sollte Realkompensation beschleunigen, Qualität sichern und Fehlsteuerungen vermeiden. Sie sollte zugleich anschlussfähig bleiben an Biotopverbund, natürliche Infrastruktur, EU-Wiederherstellung, natürlichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung.

Leitformel: Mehr Aufwertung ermöglichen - aber nur dort, wo sie fachlich sinnvoll ist, transparent bewertet wird und real in der Landschaft ankommt.

Eine moderne ÖKVO ist ein Beschleunigungsinstrument für Infrastruktur, Wohnungsbau, Energiewende oder Transformation. Sie stellt frühzeitig verfügbare, fachlich geprüfte, behördlich anerkannte und dauerhaft gesicherte Realkompensation bereit. Die richtige Antwort auf dringend notwendige Beschleunigung ist daher nicht die pauschale Monetarisierung von Kompensation, sondern die Stärkung vorgezogener realer Maßnahmen, professioneller Trägerstrukturen, digitaler Nachvollziehbarkeit und landeseinheitlicher Vollzugssicherheit.

Die Novelle sollte zugleich maßnahmenträgerfreundlich ausgestaltet werden. Das Ökokonto lebt davon, dass private und öffentliche Akteure bereit sind, Flächen bereitzustellen, Planungskosten vorzufinanzieren, Entwicklungsrisiken zu tragen und langfristige Verantwortung zu übernehmen. Zusätzliche Qualitätssicherung darf deshalb nicht in unnötige Doppelprüfungen, uneinheitliche Nachforderungen oder überzogene Unterlagenanforderungen münden. Der Maßstab muss sein: fachlich belastbar, rechtssicher, digital nachvollziehbar, aber verfahrensökonomisch.

Neun Forderungen auf einen Blick

1.	Ökopunkte als Bewertungswährung stärken	Ökopunkte sind <u>die</u> bewährte Bewertungswährung für naturschutzfachliche Aufwertung. Diese Funktion sollte erhalten, geschärft und perspektivisch auch für freiwillige Stilllegung nutzbar gemacht werden.
2.	Realkompensation als Leitprinzip sichern	Ersatzgeld darf keine gleichrangige Standardalternative werden. Beschleunigung gelingt fachlich besser durch früh verfügbare, reale und gesicherte Ökokonto-Maßnahmen.
3.	ÖKVO als Beschleunigungs- und Qualitätsinstrument weiterentwickeln	Die ÖKVO sollte Verfahren beschleunigen und zugleich Qualität sichern: klare Planung, nachvollziehbare Prognosen, Pflege und Schutz vor Doppelanrechnung.
4.	Zuordnung und Zwischenbewertung schlank und rechtssicher regeln	Nach intensiver Erstprüfung darf Zuordnung nicht zur faktischen Neuprüfung werden. Zwischenbewertung ist ein Recht des Maßnahmenträgers; bei Verkauf bzw. Zuordnung braucht es schlanke Standardangaben.
5.	Dynamische Naturprozesse rechtssicher integrieren	Bei Biber, Vernässung und anderen Dynamiken müssen Ausgangszustände befristet fixierbar und ökokontofähige Zusatzleistungen rechtssicher anerkenbar sein.
6.	Klimaresilienz und Klimawandelanpassung maßvoll berücksichtigen	Zielzustände müssen unter Klimawandelbedingungen erreichbar bleiben. Besonders klimaresiliente oder klimawandelangepasste Maßnahmen sollten fachlich geprüft und ggf. stärker honoriert werden.
7.	Landeseinheitlichen und ermöglichenden Vollzug sichern	Die ÖKVO sollte landesweit verlässlich und maßnahmenträgerfreundlich angewendet werden. Zentrale materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen gehören in die Verordnung selbst. Ergänzende Vollzugshilfen dürfen keine weiteren Hürden schaffen, sondern Vereinheitlichung dienen. Die zuständige Behörde sollte sich als Ermöglichungsbehörde verstehen.
8.	Professionelle Trägerstrukturen erhalten und qualifizieren	Anerkannte Stellen und qualifizierte Dritte sichern Flächenakquise, Planung, Umsetzung, Pflege, Monitoring, Dokumentation und langfristige Verantwortung.
9.	Sinnvolle Maßnahmentypen zukunftsfähig fortentwickeln	Offenland, Wald, Gewässer, Moore, Auen und urbaner Raum sollten weiterentwickelt werden - ohne Beliebigkeit, ohne Sowieso-Maßnahmen und mit klaren Bewertungsregeln.

Zu den Forderungen:

1. Ökopunkte als Bewertungswährung stärken

Ökopunkte sind in Baden-Württemberg die etablierte Währung, mit der naturschutzfachliche Aufwertungen bewertet, verglichen, dokumentiert und später konkreten Eingriffen zugeordnet werden. Dieses Bewertungssystem ist eine große Stärke: Es schafft Verständigung zwischen Maßnahmenträgern, Vorhabenträgern, Behörden, Kommunen und Fachplanung. Die Novelle sollte diese Funktion ausdrücklich sichern und stärken.

Perspektivisch können Ökopunkte auch außerhalb des Pflichtmarkts Bedeutung gewinnen: Werden Ökopunkte freiwillig erworben und endgültig stillgelegt, steht ihnen kein späterer Eingriff gegenüber; die Aufwertung bleibt dem Naturhaushalt zusätzlich dauerhaft erhalten. Das ist kein Kern der Novelle, aber eine wichtige Zukunftsoption und eine alternative Verwendungsmöglichkeit von Ökopunkten als Naturprämie. Diese Verwendungsform könnte über ein transparentes Dokumentationsmodul im Kompensationsverzeichnis gestärkt werden kann. Denkbar wäre zudem ein eigenständiger freiwilliger Markt mit eigenen Maßnahmentypen, die nicht für die Eingriffskompensation zur Verfügung stehen, sondern ausschließlich zusätzliche Naturaufwertung abbilden.

2. Realkompensation als Leitprinzip sichern

Die Eingriffsregelung lebt vom Vorrang realer Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Geld kann Maßnahmen finanzieren, schafft aber selbst keine Lebensräume, Bodenfunktionen, Retentionsräume oder Habitatstrukturen. Ersatzgeld darf deshalb keine gleichrangige Standardalternative zur Realkompensation werden. Die eigentliche Engstelle ist häufig nicht allein die Finanzierung, sondern die Verfügbarkeit geeigneter, konfliktarmer und fachlich sinnvoller Flächen. Das Ökokonto ist hier die bessere Antwort: Es ermöglicht frühzeitig geplante, geprüfte, gesicherte und verfügbare Realkompensation. Damit beschleunigt das Ökokonto Vorhaben, ohne den materiellen Anspruch der Eingriffsregelung preiszugeben.

3. ÖKVO als Beschleunigungs- und Qualitätsinstrument weiterentwickeln

Eine moderne ÖKVO ist kein Hemmnis für Infrastruktur, Wohnungsbau, Energiewende oder Transformation. Sie beschleunigt Verfahren, wenn Ökokonto-Maßnahmen bereits vor dem Eingriff geplant, bewertet, gesichert und verfügbar sind. Zugleich muss die Qualität stimmen: Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungsweg und Pflege müssen nachvollziehbar sein. Naturschutzfachliche Planung sollte Regelerfordernis sein, aber proportional zur Komplexität der Maßnahme. Prognoseunsicherheiten dürfen ambitionierte Maßnahmen nicht von vornherein ausschließen und Planungen oder Projekte unwirtschaftlich machen. Verzinsung und sonstige Anreize sollten erhalten bzw. gestärkt werden: Frühzeitige reale Aufwertung soll attraktiv bleiben, formale Fehlanreize sollten vermieden werden.

4. Zuordnung und Zwischenbewertung schlank und rechtssicher regeln

Bei der Zustimmung zu einer Ökokonto-Maßnahme erfolgt bereits eine intensive behördliche Prüfung. Der Maßnahmenträger legt Planung, Ausgangszustand, Zielzustand und Prognose der Zielerreichung vor; die Behörde entscheidet über die Anerkennung. Dieser Bescheid muss im späteren Verfahren einen eigenständigen Wert behalten. Verkauf bzw. Zuordnung von Ökopunkten dürfen nicht zu einer faktischen erneuten Vollprüfung werden. Die ÖKVO sollte klar zwischen Zwischenbewertung und Zuordnung unterscheiden: Die Zwischenbewertung ist ein Recht des Maßnahmenträgers, etwa um eine bessere tatsächliche Entwicklung oder zusätzliche wertgebende Arten abzubilden. Für die Zuordnung sollte dagegen der Grundsatz gelten, dass es sich um Zuordnung bereits anerkannter Maßnahmen handelt. Insofern sollte § 9 ÖKVO grundlegend überarbeitet werden. Umfangreiche fachgutachterliche Neubewertungen sollten nur bei konkreten Anhaltspunkten für wesentliche Änderungen oder Defiziten verlangt werden dürfen.

5. Dynamische Naturprozesse rechtssicher integrieren

Die ÖKVO braucht definierte Ausgangs- und Zielzustände. Gleichzeitig verändern Biber, Vernässung oder andere dynamische Prozesse Flächen teils schneller, als ein Antrag geplant, abgestimmt und beschieden werden kann. Das darf ökologisch sinnvolle Maßnahmen nicht entwerten. Der Ausgangszustand sollte deshalb bei qualifizierter Bestandserfassung, Fotodokumentation und Anzeige gegenüber der Behörde für einen angemessenen Zeitraum rechtssicher fixierbar sein. Gerade im Biberumfeld sollten ökokontofähige Beiträge positiv beschrieben werden: Flächensicherung, Nutzungsverzicht, Pufferzonen, Rückbau von Entwässerung, Konfliktmanagement, Habitatentwicklung und dauerhafte Duldung dynamischer Vernässung können erhebliche zusätzliche Aufwertung leisten.

6. Klimaresilienz und Klimawandelanpassung maßvoll berücksichtigen

Klimaresilienz sollte in der ÖKVO mitgedacht, aber nicht überdehnt werden. Erstens müssen Zielzustände künftig so definiert werden, dass sie unter veränderten Standortbedingungen erreichbar bleiben. Zweitens sollten Maßnahmentypen stärker berücksichtigt werden, die besonders klimawirksam oder klimaresilient sind, etwa Agroforstsysteme, klimaresilienter Waldumbau, Auen- und Moorentwicklung oder Maßnahmen am Landschaftswasserhaushalt. Drittens sollte geprüft werden, ob besondere Beiträge zur Klimawandelanpassung honoriert werden können, etwa bei Schwammlandschaften, Schwammwäldern, grün-blauer Infrastruktur und urbanen Schwammstadt-Elementen. Ökopunkte dürfen dabei nicht zu CO₂-Zertifikaten werden; maßgeblich bleibt die naturschutzfachliche Aufwertung mit zusätzlicher Resilienzleistung.

7. Landeseinheitlichen Vollzug sichern

Die ÖKVO ist Landesrecht und sollte landesweit verlässlich angewendet werden. Unterschiedliche Naturräume können unterschiedliche fachliche Bewertungen erfordern; vergleichbare Fälle sollten

aber nicht je nach Landkreis unterschiedlich behandelt werden. Aus der landesweiten Praxis zeigt sich, dass insbesondere bei komplexen Maßnahmen, Biberfällen, Waldmaßnahmen, Herstellungskostenansatz, Prognosefragen und Unterlagenanforderungen teilweise deutliche Unterschiede bestehen.

Die wesentlichen materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen sollten deshalb möglichst klar in der ÖKVO selbst geregelt werden. Ergänzende Vollzugshilfen können sinnvoll sein, dürfen aber keine zusätzlichen Hürden oder informellen Ausschlussgründe schaffen. Soweit Arbeitshilfen, FAQs oder Schulungsunterlagen erarbeitet werden, sollten sie transparent und unter Einbindung der Praxisakteure entstehen.

Leitbild sollte eine landesweite Ermöglichungskultur sein: Fachlich sinnvolle Ökokonto-Maßnahmen sollten nicht an wechselnden Zusatzanforderungen oder vorsorglicher Ablehnung scheitern. Es sollten klare Maßstäbe und klare Voraussetzungen für eine Anerkennung bestehen.

8. Professionelle Trägerstrukturen erhalten und qualifizieren

Anerkannte Stellen und qualifizierte Dritte sollten erhalten und weiterentwickelt werden. Kompensation beschränkt sich nicht auf die Antragstellung. Sie umfasst Flächenverfügbarkeit, Eigentümerkommunikation, rechtliche Sicherung, Behördenabstimmung, Umsetzung, Bau- und Pflegebegleitung, Monitoring, Nachsteuerung, Dokumentation, Vermarktung und langfristige Verantwortung. Diese Aufgaben brauchen fachliche, wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit. § 11 ÖKVO sollte deshalb nicht abgeschafft, sondern modernisiert werden. Anerkannte Stellen können als Qualitätssicherungsinstrument dienen, wenn Anforderungen an Eignung, Personal, Zuverlässigkeit, Dokumentation, Transparenz und Kontrollfähigkeit klar geregelt sind.

9. Maßnahmentypen zukunftsfähig fortentwickeln

Die ÖKVO sollte neue und bislang unzureichend abgebildete Maßnahmentypen aufnehmen, ohne Beliebigkeit zu erzeugen. Maßgeblich bleibt immer eine zusätzliche, dauerhafte, rechtlich gesicherte und fachlich bewertbare Aufwertung. Im Offenland sollten produktionsintegrierte Maßnahmen möglich bleiben, nicht aber pauschal ganze Bewirtschaftungssysteme. Waldmaßnahmen sollten weder bevorzugt noch pauschal eingeschränkt werden; relevant sind hochwertige, strukturreiche, standortgerechte und klimaresiliente Waldgesellschaften, etwa durch Habitatbäume, Alt- und Totholz, Lichtwald, Waldränder, Wiedervernässung oder klimaresilienten Waldumbau mit Biodiversitätsmehrwert. Auen, Gewässer, Moore und Landschaftswasserhaushalt sollten stärker berücksichtigt werden. Auch urbane Aufwertungen wie Entsiegelung, Retention, Trittsteinbiotope, extensive Dachbegrünung oder strukturreiche Grünflächen verdienen klarere und ausdetaillierte Bewertungsbausteine. Der Herstellungskostenansatz sollte restriktiv, transparent und landeseinheitlich geregelt werden.

Fazit

Insgesamt sollte die Novelle das bewährte Ökokonto nicht schwächen, sondern als modernes Landesinstrument für Biodiversität, Planungssicherheit und beschleunigte Realkompensation fortentwickeln. Die Flächenagentur Baden-Württemberg steht dabei für eine sektorneutrale, fachlich hochwertige und umsetzungsorientierte Weiterentwicklung des Ökokontos.



Dr. Raffael Greiffenberg
Geschäftsführer



Manuel Sedlak
Geschäftsführer

Kontakt

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Dr. Raffael Greiffenberg
E-Mail greiffenberg@flaechenagentur-bw.de
Telefon 0781 / 125 557-573
Mobil 0172 / 382 4513